

Wichtige Freibetragsgrenzen

Abgabenordnung/Gemeinnützigkeit:	
Mitgliedsbeitrag im Durchschnitt max. je Mitglied	1.023 €
Aufnahmegebühren im Durchschnitt max. je Mitglied	1.534 €
Nicht bezahlter Sportler i.S.d. § 67a AO – durchschnittlich mtl.	520 €
Nicht bezahlter Sportler i.S.d. § 67a AO – im Jahr	6.240 €
Zahlung für Ausbildungskosten an einen anderen Verein	2.557 €
Einnahmegrenze d. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	45.000 €
Freibetrag für Vereine bei der Körperschaftsteuer	5.000 €
Freibetrag für Vereine bei der Gewerbesteuer	5.000 €
Einnahmegrenze für sportl. Veranstaltungen gem. § 67a AO	45.000 €
Grenzen der Buchführungspflicht nach § 141 AO:	
Umsätze	600.000 €
Gewinn	60.000 €
Umsatzsteuer:	
Steuergrenze für die Abgabe von Voranmeldungen:	
Kalendermonat (wenn größer als)	7.500 €
Kalenderjahr (wenn nicht mehr als)	1.000 €
Kalendervierteljahr	andere
Kleinunternehmer	22.000 € 50.000 €
Kleinbetragsrechnungen	250 €
Grenze für die Anwendung des Vorsteuer-Durchschnittssatzes	45.000 €
Einkommensteuer:	
ÜL-Pauschale § 3 Nr. 26 EStG	3.000 €
Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26 a EStG	840 €
Geschenke/Aufmerksamkeiten	60 €
Verpflegungspauschalen	28/14 €
GWG-Grenze	250/800 €
Sachbezüge für Arbeitnehmer	50 €
Pauschalierung bei der LSt, geringfügige Beschäftigung (ab 1.4.03)	520 €
Entfernungskilometer Wohnort (einfache Strecke) bis 21. Km	0,30 €
Ab 21 Km	0,38 €
Höchstbetrag	4.500 €
Freigrenze sonstige Einkünfte	256 €
Trinkgeldfreibetrag	steuerfrei
Reisekosten bei Dienstreisen pro gefahrenem km	0,30 €
Gewerbesteuer:	
Abrundung des Gewerbeertrags § 11 Abs. 1 S. 3	100 €
Freibetrag für Vereine	5.000 €

Ihre Ansprechpartnerin:

Barbara Berg, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de